



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 11055 Berlin

HAUSANSCHRIFT

POSTANSCHRIFT

TELEFON

ZENTRAL

FAX

E-MAIL

HOME PAGE www.bmbf.de

DATUM Berlin, 28. März 2023

GZ L11-18501/2(2023)

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
hier: Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
BEZUG Ihr Antrag vom 2. Januar 2023
ANLAGE Kalenderauszug 4. KW 2022

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

vielen Dank für Ihren Antrag auf Informationszugang vom 2. Januar 2023 zum Thema Terminkalender Bundesministerin Stark-Watzinger KW 4 2022.

Ihrem Antrag wird in dem aus der Begründung ersichtlichen Umfang stattgegeben; im Übrigen wird Ihr Antrag gemäß §§ 3 Nr. 1 lit. c) und 3 Nr. 2 IFG abgelehnt.

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 1 IFG haben Sie einen Anspruch auf die begehrten Informationen, soweit es sich um amtliche Informationen handelt. Eine amtliche Information ist nach § 2 Abs. 1 IFG jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art der Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu. Sie haben auf mein Schreiben vom 12. Januar 2023 mit Schreiben vom 4. Februar 2023 mitgeteilt, dass Sie mit der Schwärzung personenbezogener Daten Dritter einverstanden seien.

Personenbezogene Daten Dritter wurden im Kalenderauszug gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 IFG geschwärzt. Den Kalenderauszug finden Sie in der Anlage.

Im Übrigen besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren und äußeren Sicherheit haben kann - § 3 Nr. 1 lit. c) IFG. Dies betrifft die detaillierten Bewegungsdaten von Frau Bundesministerin Stark-Watzinger. Mit den Belangen der inneren und äußeren Sicherheit schützt § 3 Nr. 1 lit. c) IFG die freiheitlich-demokratische Grundordnung sowie den Bestand und die Sicherheit des Bundes, einschließlich der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen, vor Angriffen durch fremde Staaten (äußere Sicherheit) oder durch gewaltsame Aktionen Privater (innere Sicherheit). Mit der Veröffentlichung der Bewegungsdaten von Frau Bundesministerin Stark-Watzinger besteht die Möglichkeit, bereits durch die Kenntnis weniger Bewegungsdaten für die Zukunft festzustellen, welche Fahrten und Flüge Frau Bundesministerin Stark-Watzinger mit welchem Ziel regelmäßig nutzt. Es besteht die Gefahr aus der Kenntnis dieser Daten ein Bewegungsprofil zu erstellen. Dies würde die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Anschlägen erleichtern. Die mögliche Erstellung eines sicherheitsgefährdenden Bewegungsprofils betrifft dabei sowohl aktuelle als auch ältere Terminpläne, da diese in der Zusammenschau zur Identifizierung von Arbeitsabläufen der Frau Bundesministerin bis in die Gegenwart hinein genutzt werden könnten. Die betreffenden Informationen zur Erstellung eines Bewegungsprofils sind im anliegenden Kalenderauszug daher geschwärzt.

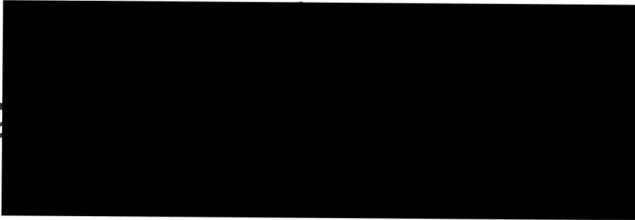
Des Weiteren besteht der Anspruch auf Informationszugang nach § 3 Nr. 2 IFG nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Dies betrifft die im Terminkalender enthaltenen Einwahldaten zu Telefon- oder Videokonferenzen. Der Schutz der öffentlichen Sicherheit umfasst die Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen. Hierunter fallen auch organisatorische Vorkehrungen und die Verhinderung und Abwehr äußerer Störungen des Arbeitsablaufs. Durch die Offenbarung von Einwahldaten bzw. Links zu Telefon- oder Videokonferenzen hätten Dritte in Zukunft die Möglichkeit, sich in diese einzuwählen. Dies würde den Ablauf und die Organisation der Gesprächsformate nachhaltig stören. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass einmal veröffentlichte Einwahldaten Dritte geradezu einladen, sich einzuwählen – sei es zu humoristischen Zwecken oder mit dem Ziel der Informationsausforschung. Auch eine Sicherung mit einem Passwortschutz verspricht hier nur bedingt Abhilfe, da bereits das Bekanntwerden der Telefonnummer oder des Einwahllinks die Möglichkeit eines Angriffes auf die genutzten

Systeme bietet. Die betreffenden Passagen sind im anliegenden Kalenderauszug daher geschwärzt.

Diese Antwort ergeht gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Bildung und Forschung, Heinemannstraße 2, 53175 Bonn einzureichen.